

RS OGH 1980/4/23 3Ob514/80, 2Ob591/83, 3Ob296/98w, 9Ob243/02d, 9Ob91/03b, 2Ob193/04b, 3Ob234/05s, 5O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1980

Norm

ABGB §1313a I

ABGB §1315 I

ZPO §502 Abs1 HIII9

Rechtssatz

Der Geschäftsherr haftet nicht für Schäden, die ohne inneren sachlichen Zusammenhang mit der Erfüllungshandlung bloß gelegentlich derselben von Gehilfen verursacht werden. Wie die Abgrenzung zwischen beiden Bereichen insbesondere in Fällen der Schadenszufügung ohne Verletzung der Hauptleistungspflicht zu ziehen ist, wird im übrigen von den Umständen des Einzelfalles abhängen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 514/80
Entscheidungstext OGH 23.04.1980 3 Ob 514/80
- 2 Ob 591/83
Entscheidungstext OGH 22.05.1984 2 Ob 591/83
Auch; Veröff: JBl 1985,239
- 3 Ob 296/98w
Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 296/98w
Vgl auch; Beisatz: Die Pflicht zur Unterlassung von Diebstählen besteht für jedermann und stellt keine vertragstypische Schutzpflicht dar. (T1)
- 9 Ob 243/02d
Entscheidungstext OGH 04.12.2002 9 Ob 243/02d
Auch; nur: Der Geschäftsherr haftet nicht für Schäden, die ohne inneren sachlichen Zusammenhang mit der Erfüllungshandlung von Gehilfen verursacht werden. (T2)
- 9 Ob 91/03b
Entscheidungstext OGH 27.08.2003 9 Ob 91/03b
Auch
- 2 Ob 193/04b

Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 193/04b

Auch; Beisatz: Hier: Naheverhältnis bejaht wenn ein Kellner eine Mitfahrgelegenheit bei einem betrunkenen Gast organisiert und sich der Unfall 5 Minuten nach dem Verlassen des Lokals eintritt. (T3)

- 3 Ob 234/05s

Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 234/05s

- 5 Ob 107/06f

Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 107/06f

- 3 Ob 283/06y

Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 283/06y

Auch; Beisatz: Hier: Der Betrug des Erfüllungsgehilfen steht nur in einem äußeren Zusammenhang (nach Zeit und Ort der Vertragsanbahnung) mit den vorvertraglichen Pflichten des Geschäftsherrn - Verneinung eines inneren sachlichen Zusammenhangs der schädigenden Handlung mit dem vorvertraglichen Pflichtenkreis des Geschäftsherrn stellt zumindest eine vertretbare Rechtsansicht dar. (T4)

- 1 Ob 127/07v

Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 127/07v

Auch; Beisatz: Die Antwort auf die Frage, ob der Gehilfe „bei der Erfüllung“ der Pflichten des Geschäftsherrn oder bloß „gelegentlich“ der Erfüllung handelte, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab, sodass über die außerordentliche Revision nur dann meritorisch abzusprechen wäre, wenn aus Gründen der Einzelfallgerechtigkeit eine krasse Fehlbeurteilung des Berufungsgerichts korrigiert werden müsste. (T5)

- 1 Ob 150/09d

Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 150/09d

Auch

- 10 Ob 16/11t

Entscheidungstext OGH 31.05.2011 10 Ob 16/11t

Auch

- 9 Ob 53/12b

Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 53/12b

Auch

- 2 Ob 191/12w

Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 191/12w

Auch

- 6 Ob 90/16b

Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 90/16b

Auch; Beis ähnlich wie T5

- 3 Ob 165/17m

Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 165/17m

Auch; Beis wie T5 nur: Die Beurteilung der Frage, ob ein Gehilfe „bei der Erfüllung“ der Pflichten des Geschäftsherrn oder bloß „gelegentlich“ der Erfüllung handelte, hängt immer von den Umständen des Einzelfalls ab. (T6)

- 3 Ob 177/19d

Entscheidungstext OGH 17.12.2019 3 Ob 177/19d

nur T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0028429

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at